

**Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Europäischen Kommission
und des Präsidenten des Ausschusses der Regionen**

Die Kommission und der Ausschuss der Regionen erachten es als in ihrem gemeinsamen Interesse liegend, ihre Zusammenarbeit durch die Umsetzung des als Anlage beigefügten Protokolls zu intensivieren. Die in dem Protokoll enthaltenen Anwendungsmodalitäten ersetzen die in der Mitteilung der Kommission vom 18. April 1995 über die Beziehungen zum Ausschuss der Regionen vorgesehenen Modalitäten.

Diese Form einer engeren Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Kommission und des Ausschusses der Regionen. Sie berücksichtigt ferner die Ergebnisse der Regierungskonferenz, die am 10. Dezember 2000 in Nizza abgeschlossen wurde, und trägt den Leitlinien der "Erklärung zur Zukunft der Union" im Anhang des Vertrags von Nizza Rechnung.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Ausschuss der Regionen als beratendes Organ - bestehend aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die ein Wahlmandat besitzen oder einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind - dank seiner verschiedenartigen Zusammensetzung einen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung der Rechtsakte der Gemeinschaft leisten kann. Er kann ferner als angemessener Informationsträger und als Aufklärungsakteur fungieren, der die Bestrebungen und Erwartungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegenüber den europäischen Institutionen zum Ausdruck bringt. Aus diesem Grund soll mit dem beigefügten Protokoll der Prozess der Anhörung des Ausschusses der Regionen verbessert und seine Einbeziehung in die politische Debatte auf Gemeinschaftsebene sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik verstärkt werden.

Die Europäische Kommission und der Ausschuss der Regionen sind der Auffassung, dass das Protokoll in der Anlage einen konkreten Beitrag zur Anwendung der im kürzlich von der Kommission veröffentlichten Weißbuch dargelegten Reformvorschläge für die europäische Governance leistet. Die Kommission verpflichtet sich darin zur Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und dessen Mitgliedern als regionale und lokale Akteure, damit diese voll und ganz dazu in der Lage sind, als bevorzugte Vermittler zwischen den Organen der Union und den Gebietskörperschaften zu fungieren.

Der Präsident der Kommission und der Präsident des Ausschusses der Regionen kommen daher überein, mit dem dieser Erklärung beigefügten Protokoll die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit auszugestalten, um so dem Gemeinwohl der Union besser zu dienen.

Der Präsident
der Europäischen Kommission

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Romano PRODI

Jos CHABERT

ANLAGE

Protokoll über die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Ausschuss der Regionen

I. Beratende Funktion des Ausschusses der Regionen

1. Auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission übermittelt das für die Beziehungen zum Ausschuss der Regionen zuständige Kommissionsmitglied dem Ausschuss ein Verzeichnis der Vorschläge, für die eine obligatorische Befassung vorgesehen ist, sowie jener Vorschläge, die Gegenstand einer fakultativen Befassung sein können. Dieses Verzeichnis enthält auch die Dokumente nichtlegislativer Art, zu denen die Europäische Kommission den Ausschuss der Regionen um Stellungnahme ersuchen will.

2. Die fakultative Befassung stützt sich auf mindestens eines der folgenden Kriterien:

- der Gegenstand der Vorlage fällt in den ordnungsrechtlichen oder exekutiven Zuständigkeitsbereich der dezentralen Gebietskörperschaften auf regionaler, lokaler oder zwischengeschalteter Ebene;
- die geplante gemeinschaftliche Regelung oder die für ihre Umsetzung erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen dürften sich unmittelbar auf die Funktionsweise der regionalen oder lokalen Behörde auswirken;
- die betreffende Gemeinschaftsaktion dürfte sich auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 159 des Vertrags auswirken.

3. Die Europäische Kommission ermutigt den Ausschuss der Regionen zur Erarbeitung strategischer Dokumente, in denen er eine Zwischenbilanz zu Themen zieht, die sie als wichtig erachtet; in diesen "vorausschauenden Berichten" werden Probleme in Bereichen, für die der Ausschuss der Regionen über angemessene Informationsmittel vor Ort verfügt, eingehend analysiert. Sie werden der Europäischen Kommission nach ihrer Verabschiedung auf der Plenartagung übermittelt.

Parallel dazu kann die Europäische Kommission den Ausschuss der Regionen auffordern, prospektive Stellungnahmen in besonders wichtigen Bereichen auszuarbeiten, für die der Ausschuss der Regionen ihres Erachtens über entsprechende Fähigkeiten, Kenntnisse und Sachverstand verfügt. Befassungen dieser Art werden ihm durch den Kommissionspräsidenten oder ein Mitglied des Kollegiums übermittelt.

4. Die Europäische Kommission und der Ausschuss der Regionen erkennen den Nutzen einer Weiterverfolgung der Stellungnahmen des Ausschusses an. Um dem Ausschuss die regelmäßige

Erstellung der Berichte über die Resonanz seiner Arbeiten zu ermöglichen, übermittelt ihm die Kommission zwei Mal pro Jahr aussagekräftige Antworten, in denen sie die Gründe für die erfolgte oder nicht erfolgte Berücksichtigung der in den Stellungnahmen des Ausschusses enthaltenen Bemerkungen angibt. Insbesondere werden die von der Kommission akzeptierten Anregungen bezeichnet, die in die geänderten Vorschläge eingearbeitet werden.

5. Um dem Ausschuss die Ausübung seiner beratenden Funktion zu erleichtern, übermittelt ihm die Europäische Kommission in kürzestmöglicher Frist die von ihm benötigten Dokumente und Informationen.

6. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit seiner Stellungnahmen ist der Ausschuss bemüht, punktuelle Änderungen, die er durch Annahme spezifischer Änderungsanträge an den Legislativvorschlägen der Kommission vorzunehmen wünscht, deutlicher herauszustellen.

7. Der Ausschuss der Regionen übermittelt dem Generalsekretariat der Kommission in kürzestmöglicher Frist die Punkte aus den Protokollen über die Fachkommissionssitzungen und Plenartagungen, die für die Europäische Kommission von spezifischem Interesse sind.

8. Die Beamten der Europäischen Kommission, die für die vom Ausschuss der Regionen behandelten Themen zuständig sind, nehmen im Rahmen des Möglichen an den Sitzungen teil, zu denen sie zwecks Erläuterung der Kommissionsvorlagen und zur Kenntnisnahme der von den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen geäußerten Standpunkte eingeladen werden.

9. Auf Initiative des Generalsekretariats der Europäischen Kommission findet in Absprache mit dem Sekretariat des Ausschusses der Regionen einmal pro Jahr eine Arbeitssitzung statt, in der die mittelfristigen Vorhaben der Europäischen Kommission, zu denen der Ausschuss der Regionen einen maßgeblichen Beitrag leisten könnte, im Überblick vorgestellt werden. Vertreter aus den Kabinetten der jeweiligen Kommissionsmitglieder können an diesen Sitzungen teilnehmen.

II. Die Einbeziehung des AdR in die politische Debatte

10. Der Präsident der Europäischen Kommission oder das für die Beziehungen zum Ausschuss der Regionen zuständige Mitglied erläutert zum Jahresbeginn vor dem Plenum die Leitlinien des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission. Der Ausschuss der Regionen bemüht sich, den Prioritäten und Fristen der Kommission bei der Regelung seiner eigenen Arbeiten Rechnung zu tragen.

11. Die Mitglieder der Europäischen Kommission werden vom Präsidenten des Ausschusses der Regionen eingeladen, an den Beratungen, insbesondere während der Plenartagungen, sowie an den im gemeinsamen Einvernehmen organisierten außerordentlichen Aktivitäten teilzunehmen. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen können ihrerseits eingeladen werden, an den von der Europäischen Kommission auf den verschiedenen Verwaltungsebenen organisierten Veranstaltungen

gemeinsamen Interesses teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Ausschuss der Regionen über diesen Veranstaltungskalender auf dem Laufenden gehalten.

12. Einmal pro Jahr wird auf Initiative der Kommission ein Treffen zwischen dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen und dem Präsidenten der Europäischen Kommission bzw. einem von ihm beauftragten Kommissionsmitglied veranstaltet, bei dem die jeweiligen Prioritäten sowie die Themen von gemeinsamem Interesse erörtert werden und eine Bewertung der Anwendung dieses Kooperationsabkommens vorgenommen wird.

13. Die Europäische Kommission und der Ausschuss der Regionen kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Interesse einer Steigerung der Synergien aus den Aktionen zu verstärken, die ihre jeweiligen Dienste u.a. im Rahmen der interregionalen und transeuropäischen Zusammenarbeit und der europäischen Programme im Zuge der Kohäsionspolitik durchführen.

III. Informations- und Kommunikationspolitik im Rahmen der Bürgernähe

14. Angesichts der engen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und den Bürgern ihrer jeweiligen Gebietseinheiten fördert der Ausschuss die Initiativen der lokalen und regionalen Behörden im Bereich der Information über und der Verbreitung von Gemeinschaftsaktionen. Dazu gehört auch, dass er ggf. in Zusammenarbeit mit der Kommission Seminare, Anhörungen und Konferenzen in besonders wichtigen Bereichen veranstaltet.

15. Die für Information zuständigen Kommissionsdienststellen werden bemüht sein, die Rolle des Ausschusses der Regionen hervorzuheben.

16. Neben weiteren Formen punktueller Unterstützung setzt sich die Kommission dafür ein, dem Ausschuss in den von der Kommission herausgegebenen Informationsbroschüren einen angemessenen Platz einzuräumen.

Sie ersucht zudem ihre Vertretungen,

- die vom Ausschuss der Regionen bereitgestellten Veröffentlichungen zu verbreiten,
- eine Ansprechperson für die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen zu benennen und
- an den Veranstaltungen des Ausschusses der Regionen im jeweiligen Land nach Möglichkeit mitzuwirken.

Der AdR bemüht sich seinerseits, alle regionalen oder lokalen Projekte einer Gemeinschaftsinitiative durch sein Informationsbüro "Region-Info" aufzuwerten.